



Iran

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Merkblatt für Anträge auf Beurkundung einer Geburt gemäß § 36 Personenstandsgesetz (PStG), § 8 Konsulargesetz (KonsG)

Stand: September 2018

Allgemeines

Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann seine Geburt auf Antrag im Geburtenregister eines deutschen Standesamts beurkundet werden. Die Antragstellung ist freiwillig und an keine Frist gebunden. **ABER:** für deutsche Staatsangehörige, die ab dem 01.01.2000 bereits im Ausland geboren wurden, gilt: deren Kinder erwerben bei Geburt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit nur, wenn die Eltern die Geburt des Kindes innen eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigen.

Sofern das Kind für den deutschen Rechtsbereich noch keinen Geburtsnamen führt (die Eintragung in der ausländischen Geburtsurkunde ist für den deutschen Rechtsbereich nicht verbindlich), wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Beurkundung einer Geburt eine Namenserklärung für das Kind abzugeben sein. Das einschlägige Formular enthält daher einen entsprechenden Passus, der erforderlichenfalls auszufüllen ist.

Die Nachbeurkundung der Geburt gemäß § 36 PStG erfolgt unabhängig davon, ob die Geburt am Geburtsort ordnungsgemäß beurkundet wurde. Sie entbindet aber nicht von einer nach dem Recht des Geburtsstaates bestehenden Verpflichtung zur Anzeige bei den Behörden dieses Staates.

Verfahren

Die Botschaft nimmt Anträge auf Beurkundung der Geburt entgegen, wenn die Geburt außerhalb Deutschlands erfolgt ist und mindestens eine antragsberechtigte Person (z.B. ein Elternteil) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbezirk der Botschaft hat.

Hat die im Ausland geborene Person bzw. die antragsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist für die Beurkundung das Standesamt am deutschen Wohnort zuständig.

Wichtig: Das Bestehen einer reinen Meldeanschrift reicht nicht aus. Ausschlaggebend ist der tatsächliche Aufenthalt. Besteht *oder* bestand ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt eines Beteiligten in Deutschland, so ist für die Geburtsbeurkundung das Standesamt des (letzten) gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland zuständig, ansonsten das Standesamt I in Berlin.

Bei einer Geburt sind die Eltern, das Kind, um dessen Geburt es sich handelt, dessen (letzter) Ehegatte oder Lebenspartner oder dessen Kinder antragsberechtigt.

Ist ein Kind adoptiert, können nur die Annehmenden den Antrag als Eltern stellen.

Beizufügende Nachweise und Unterlagen

(Die nachfolgende Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.)

Personenstandsurkunden können Sie grundsätzlich bei dem Standesamt beziehen, welches das Ereignis beurkundet hat.

1. Antrag auf Beurkundung der Geburt
2. Nachweis der Geburt des Kindes (Shenasnameh des Kindes; kann diese nicht vorgelegt werden [wenn das Kind nicht die iranische Staatsangehörigkeit besitzt], sonstige Nachweise über die Geburt z.B. Krankenhausbescheinigung)

3. a) bei einem Kind von miteinander verheirateten Eltern:

Nachweis der Geburt **und** Eheschließung der Eltern (Geburtsurkunde/Shenasnameh der Eltern) und Eheurkunde bzw. beglaubigter Eheregisterausdruck

- b) bei einem Kind von nicht miteinander verheirateten Eltern:

Geburtsurkunde (Shenasnameh) der Mutter

ggf. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung, Geburtsurkunde (Shenasnameh) des Vaters

ggf. Sorgeerklärungen

- c) bei Eheauflösung außerdem: Sterbeurkunde oder rechtskräftiger Beschluss über die Todeserklärung bzw. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk,

ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung

4. Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung für aktuellen oder früheren deutschen Wohnsitz (falls vorhanden)
5. Nachweis **aller** Staatsangehörigkeit(en) der Eltern **und** des Kindes in Form von **gültigen Reisepässen** und / oder Personalausweisen mit Angabe der Staatsangehörigkeit [bei Mehrstaaten **alle** Pässe, d.h. deutsche und iranische Pässe], soweit vorhanden. Falls einer der Beteiligten eine Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzt, bitte die entsprechende Staatsangehörigkeitsurkunde/ Einbürgerungsurkunde beifügen.
6. Ggf. Geburtsurkunden von Geschwisterkindern (bei ausländischer Urkunde die mehrsprachige Version oder mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen amtlich anerkannten Übersetzer)

Alle Dokumente sind im Original und mit 2 Kopien einzureichen.

Falls Sie gleichzeitig einen Reisepass für Ihr Kind beantragen möchten, ist ein weiterer Satz Kopien einzureichen. Insgesamt sind dann 3 Sätze Kopien einzureichen.

Alle iranischen Dokumente müssen in übersetzter und legalisierter Form vorliegen.

Gebühren

Die Botschaft erhebt für die Beglaubigung der Unterschriften der Eltern eine Gebühr von 25,00 € (Antrag auf Geburtsbeurkundung einschl. Namenserklärung). Weitere Gebühren fallen beispielsweise für die Beglaubigung der Fotokopien (Gebührensatz: € 15,00) sowie die Legalisation (25,00 €) an. Diese Gebühren sind am Tag der Beantragung in Bar und in Euro zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass das zuständige deutsche Standesamt ebenfalls Gebühren erhebt. Hierfür gibt es keine bundeseinheitliche Regelung, vielmehr richtet sich diese nach jeweiligem Landesrecht.

Bei einer Namenserklärung erfolgt eine Überprüfung des gewünschten Namens durch das zuständige deutsche Standesamt. Eine Wirksamkeitsbestätigung erfolgt in der Regel nach 2-3 Monaten. Ein ggf. gleichzeitig gestellter Antrag auf Ausstellung eines Ausweisdokumentes kann erst nach Vorlage der Wirksamkeitsbestätigung weiter bearbeitet werden. Bitte beachten Sie dies in Ihrer Zeitplanung!

Wichtig: Für die Aufnahme einer Geburtsanzeige ist vorherige **Terminvereinbarung** unter

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=tehe&realmId=92&categoryId=192

erforderlich.

Informationen zur Beantragung eines Reisepasses für Ihr Kind finden Sie hier:

https://teheran.diplo.de/ir-de/service/-/1906180#content_6

https://teheran.diplo.de/ir-de/service/-/1906180#content_2

Bei Rückfragen steht Ihnen die Botschaft unter info@teheran.diplo.de gerne zur Verfügung.